



# N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Gemeinderats Nr. 2/2020 am 06.07.2020 im Sitzungssaal „Bodelshausen“ des Marktgemeindeamtes Rum.

**Die Sitzung beginnt um 18:00 Uhr.**

## ANWESENDE:

Bgm. Edgar Kopp	Vbgm. Franz Saurwein	Bernhard Kirchebner	Jürgen Mayer	Josef Karbon
Vbgm. Romed Giner	Wolfgang Stöckl	Helene Bürkle	Marco Casotti, MA	
Markus Prajczner	Valentina Kopp			
Gerhard Theiner	Josef Lamparter			
Ernst Eitzenberger				
Sabine Hölbling	<b>entschuldigt:</b>			
Claudia Pletzer	DI Ulrike Resch-Pokorny			
<b>entschuldigt:</b>	<b>Ersatz:</b>			
Ing. Christoph Kopp	Christian Lechner			
Margit Schnaufert				
<b>Ersatz:</b>				
Christopher Hatzl				
Mag. Andreas Larcher				

**Amtsleiter:** Dr. Klaus Kandler

**Schriftführerin:** Sonja Lezuo

## TAGESORDNUNG:

1. Flächenwidmung KIKA Fachmarktzentrum
2. Bebauungsplan Murstraße
3. Vergabe Straßenbau- und Regiearbeiten 2020 bis 2022
4. Löschung Vorkaufsrecht betreffend Gst. Nr. 2031/7, 2031/8, 2032/9, 2031/11
5. Antrag Singletrail
6. Namhaftmachung nach Ableben von Franz Spielvogel
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Kopp begrüßt alle Anwesenden und führt die Angelobung von Herrn Mag. Andreas Larcher durch. Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag, den Punkt 6 „Namhaftmachung nach Ableben von Franz Spielvogel“ auf die Tagesordnung aufzunehmen. Die ergänzte Tagesordnung wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

## BESCHLÜSSE

### **1. Flächenwidmung KIKA Fachmarktzentrum – 031-21/93-BA-2020**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rum vom 29.06.2020, Zahl 346-2020-00001 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rum im Bereich der Grundstücke Gst. 297, 310/1, 299, 2164/2, KG 81014, vor.

Grundstück **2164/2 KG 81014 Rum** rund 100 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B, höchst zulässige Kundenfläche von 29.000 m<sup>2</sup> gem. § 49 TROG 2011. Das Anbieten von Lebensmitteln ist nicht zulässig., Betriebstyp: B, Kundenfläche: 29000 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup> in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 7

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 100 m<sup>2</sup> in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B, höchst zulässige Kundenfläche von 29.000 m<sup>2</sup> gem. § 49 TROG 2011. Das Anbieten von Lebensmitteln ist nicht zulässig., Betriebstyp: B, Kundenfläche: 29000 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

sowie

**1. OG** (laut planlicher Darstellung) rund 100 m<sup>2</sup> in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B, höchst zulässige Kundenfläche von 29.000 m<sup>2</sup> gem. § 49 TROG 2011. Das Anbieten von Lebensmitteln ist nicht zulässig., Betriebstyp: B, Kundenfläche: 29000 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

sowie

**übrige Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 100 m<sup>2</sup> in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B, höchst zulässige Kundenfläche von 29.000 m<sup>2</sup> gem. § 49 TROG 2011. Das Anbieten von Lebensmitteln ist nicht zulässig., Betriebstyp: B, Kundenfläche: 29000 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

weitere Grundstück **297 KG 81014 Rum** rund 2927 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B, höchst zulässige Kundenfläche von 29.000 m<sup>2</sup> gem. § 49 TROG 2011. Das Anbieten von Lebensmitteln ist nicht zulässig., Betriebstyp: B, Kundenfläche: 29000 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup> in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 7

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 2927 m<sup>2</sup> in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B, höchst zulässige Kundenfläche von 29.000 m<sup>2</sup> gem. § 49 TROG 2011. Das Anbieten von Lebensmitteln ist nicht zulässig., Betriebstyp: B, Kundenfläche: 29000 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

sowie

**1. OG** (laut planlicher Darstellung) rund 890 m<sup>2</sup> in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig gemäß § 39.2a sind: betonerzeugende und betonverarbeitende Betriebe, Asphaltmischanlagen, Recyclingbetriebe. nicht zulässig gemäß § 39.2d sind: reine Lagerbetriebe, Transport- und Güterbeförderungsbetriebe.

sowie

**1. OG** (laut planlicher Darstellung) rund 2037 m<sup>2</sup> in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B, höchst zulässige Kundenfläche von 29.000 m<sup>2</sup> gem. § 49 TROG 2011. Das Anbieten von Lebensmitteln ist nicht zulässig., Betriebstyp: B, Kundenfläche: 29000 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

sowie

**übrige Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 2927 m<sup>2</sup> in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B, höchst zulässige Kundenfläche von 29.000 m<sup>2</sup> gem. § 49 TROG 2011. Das Anbieten von Lebensmitteln ist nicht zulässig., Betriebstyp: B, Kundenfläche: 29000 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

weitere Grundstück **299 KG 81014 Rum** rund 23261 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B, höchst zulässige Kundenfläche von 29.000 m<sup>2</sup> gem. § 49 TROG 2011. Das Anbieten von Lebensmitteln ist nicht zulässig., Betriebstyp: B, Kundenfläche: 29000 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup> in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 7

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 355 m<sup>2</sup> in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig gemäß § 39.2a sind: betonerzeugende und betonverarbeitende Betriebe, Asphaltmischanlagen, Recyclingbetriebe. nicht zulässig gemäß § 39.2d sind: reine Lagerbetriebe, Transport- und Güterbeförderungsbetriebe.

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 22905 m<sup>2</sup> in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B, höchst zulässige Kundenfläche von 29.000 m<sup>2</sup> gem. § 49 TROG 2011. Das Anbieten von Lebensmitteln ist nicht zulässig., Betriebstyp: B, Kundenfläche: 29000 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

sowie

**1. OG** (laut planlicher Darstellung) rund 22030 m<sup>2</sup> in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B, höchst zulässige Kundenfläche von 29.000 m<sup>2</sup> gem. § 49 TROG 2011. Das Anbieten von Lebensmitteln ist nicht zulässig., Betriebstyp:

B, Kundenfläche: 29000 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

sowie

**1. OG** (laut planlicher Darstellung) rund 1231 m<sup>2</sup> in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig gemäß § 39.2a sind: betonerzeugende und betonverarbeitende Betriebe, Asphaltmischanlagen, Recyclingbetriebe. nicht zulässig gemäß § 39.2d sind: reine Lagerbetriebe, Transport- und Güterbeförderungsbetriebe.

sowie

**übrige Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 23261 m<sup>2</sup> in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B, höchst zulässige Kundenfläche von 29.000 m<sup>2</sup> gem. § 49 TROG 2011. Das Anbieten von Lebensmitteln ist nicht zulässig., Betriebstyp: B, Kundenfläche: 29000 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

weitere Grundstück **310/1 KG 81014 Rum** rund 2715 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B, höchst zulässige Kundenfläche von 29.000 m<sup>2</sup> gem. § 49 TROG 2011. Das Anbieten von Lebensmitteln ist nicht zulässig., Betriebstyp: B, Kundenfläche: 29000 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup> in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 7

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 2715 m<sup>2</sup> in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B, höchst zulässige Kundenfläche von 29.000 m<sup>2</sup> gem. § 49 TROG 2011. Das Anbieten von Lebensmitteln ist nicht zulässig., Betriebstyp: B, Kundenfläche: 29000 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

sowie

**1. OG** (laut planlicher Darstellung) rund 2709 m<sup>2</sup> in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B, höchst zulässige Kundenfläche von 29.000 m<sup>2</sup> gem. § 49 TROG 2011. Das Anbieten von Lebensmitteln ist nicht zulässig., Betriebstyp: B, Kundenfläche: 29000 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

sowie

**1. OG** (laut planlicher Darstellung) rund 7 m<sup>2</sup> in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig gemäß § 39.2a sind: betonerzeugende und betonverarbeitende Betriebe, Asphaltmischanlagen, Recyclingbetriebe. nicht zulässig gemäß § 39.2d sind: reine Lagerbetriebe, Transport- und Güterbeförderungsbetriebe.

sowie

**übrige Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 2715 m<sup>2</sup> in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B, höchst zulässige Kundenfläche von 29.000 m<sup>2</sup> gem. § 49 TROG 2011. Das Anbieten von Lebensmitteln ist nicht zulässig., Betriebstyp: B, Kundenfläche: 29000 m<sup>2</sup>, davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m<sup>2</sup>

**Beschluss: Die Auflage des Flächenwidmungsplanes wird einstimmig beschlossen.**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rum gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Der Ergänzungsbeschluss wird einstimmig gefasst.**

## 2. Bebauungsplan Murstraße – 031-3/37-BA-2020

AL Dr. Kandler erklärt, dass die Firma Immo Future GmbH die Errichtung eines Wohnhauses mit vier Wohneinheiten eingebracht hat. Die Wandhöhe beträgt laut Einreichplanung rund 14,00 m. Nach Vorberatung im Infrastrukturausschuss wurde empfohlen, einen regulierenden Bebauungsplan zu erlassen, welcher eine maximale Wandhöhe von 10,00 m festlegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 26.06.2020, Zahl B27 - Murstraße 2a betreffend Gst. 1102, 1103/2, .270 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Beschluss: Die Auflage des Bebauungsplanes wird einstimmig beschlossen.**

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Der Ergänzungsbeschluss wird einstimmig gefasst.**

## 3. Vergabe Straßenbau- und Regiearbeiten 2020 bis 2022 – AD/726608/2020

Im Zuge der beschränkt (Bewerbungsverfahren) durchgeführten Ausschreibung der Straßenbau- und Regiearbeiten für die Jahre 2020-2022 gab es bei der Angebotseröffnung folgendes Ergebnis:

Firma Strabag AG	589.350,09 €
Firma Berger & Brunner	588:498,07 €
Firma Hochtief	635.450,88 €
Firma PORR Bau GmbH.	733.274,60 €
Firma Fröschl AG & Co. KG.	1.087.469,06 €

Da in der Ausschreibung die Vergabe nach Obergruppen vorbehalten wurde, würde sich die Marktgemeinde bei unten angeführten Vergabevorschlag 45.585,10 € ersparen.

Es soll beschlossen werden, den Jahresauftrag für Straßenbau- und Straßenbeleuchtungs- und Regiearbeiten wie folgt zu vergeben:

OG 1	Firma Berger & Brunner	108.154,67 €
OG 2, 3 und 4	Firma Strabag	434.758,30 €

Im Zuge der Ausschreibung wurden zehn Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Fünf Firmen haben ein Angebot gelegt. Als Gesamtbilligstbieter erwies sich die Firma Berger & Brunner mit einem Vorsprung von 0,14%. Bei der vertieften Angebotsprüfung hat sich herausgestellt, dass sich die Marktgemeinde Rum durch die getrennte Vergabe der Obergruppen einen erheblichen Teil (45.585,10 € = 7,75%) ersparen kann. Es wird daher seitens des Bauamtes die getrennte Vergabe vorgeschlagen.

**Die Vergabe der Straßenbau- und Regiearbeiten 2020 bis 2022 wird einstimmig beschlossen.**

#### **4. Löschung Vorkaufsrecht betreffend Gst. Nr. 2031/7, 2031/8, 2032/9, 2031/11 – AD/729758/2020**

Ob der Liegenschaften EZ 1647, EZ 1649, EZ 1650 und EZ 1652, sämtliche GB 81014 Rum, ist jeweils zu C-LNr. 1 das Vorkaufsrecht gemäß Punkt III. Tauschvertrag 2004-08-19 für die Marktgemeinde Rum einverleibt.

Dieses Recht ist gemäß Punkt III. Tauschvertrag 2004-08-19 befristet bis 2019-07-31 und das Vorkaufsrecht somit inzwischen erloschen.

Es wird beschlossen, dass die Marktgemeinde Rum auf das vorbezeichnete Vorkaufsrecht verzichtet und ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt, dass die grundbücherliche Einverleibung der Löschung des vorbezeichneten Vorkaufsrechts im Lastenblatt zu C-LNr. 1 ob der Liegenschaften EZ 1647, EZ 1649, EZ 1650 und EZ 1652, sämtliche GB 81014 Rum, vorgenommen werden kann.

**Die Löschung des Vorkaufsrechtes betreffend Gst. 2031/7, 2031/8, 2032/9, 2031/11 wird einstimmig beschlossen.**

#### **5. Antrag Singletrail**

AL Dr. Kandler erklärt, dass dieser Tagesordnungspunkt im Infrastrukturausschuss vorberaten und mehrheitlich abgelehnt wurde.

Bernhard Kirchebner erklärt, dass die Nutzungskonflikte zwischen Wanderern und Bikern im Bereich des Rumer Waldes im heurigen Frühjahr erneut zugenommen haben. Daher soll angedacht werden, einen technisch anspruchsvollen Singletrail zu errichten, um eine attraktive und vor allem legale Alternative anbieten zu können.

Bgm. Kopp hat sich entsprechend informiert und spricht sich gegen die Errichtung des Trails aus.

Marco Casotti hält fest, dass die Nutzungskonflikte zwischen Radfahrern und Wanderern ohnehin bestehen. Aus diesem Grund wäre die Errichtung eines Trails eine sinnvolle Option. Der Trail muss jedoch technisch anspruchsvoll sein und durch eine besondere Gestaltung herausragen.

Jürgen Mayer und Wolfgang Stöckl sowie Ernst Eitzenberger sind der Meinung, dass Nachverfolgungsmöglichkeiten und Strafen notwendig sind, um der fehlenden Disziplin entgegenwirken zu können.

Vbgm. Romed Giner sieht im Naherholungsbereich Rum-Karwendel ein hervorragendes Wandergebiet. In der näheren Umgebung wurden bereits mehrere Trails errichtet, weshalb ein zusätzlicher Trail in Rum weder notwendig noch sinnvoll erscheint.

Ing. Franz Saurwein ergänzt, dass die Errichtung eines Trails zu einem späteren Zeitpunkt denkbar wäre, sobald eine Registrierung gesetzlich vorgesehen ist.

Helene Bürkle stellt in Frage, warum lediglich über Strafen diskutiert wird. Es muss auch im Interesse der Marktgemeinde Rum liegen, sinnvolle Lösungsansätze zu finden.

Valentina Kopp geht davon aus, dass der Singletrail lediglich zu maximal 30 % von Rumer Sportlerinnen und Sportlern genutzt werden wird. Dennoch gibt es keine Vorteile für den Rumer Tourismus.

Ing. Josef Karbon geht ebenfalls davon aus, dass das Interesse an der Nutzung des Trails zunehmend abnehmen wird und von den Bikern neue Herausforderungen gesucht werden. Somit können die Nutzungskonflikte lediglich für einen gewissen Zeitraum eingedämmt werden. Weiters ist zu berücksichtigen, dass das Nutzen fremden Eigentums nicht unterstützt werden sollte. Insbesondere bei anderen Sportarten (z.B: Motocross) wäre ebenfalls kein Verständnis seitens des Gemeinderates zu erwarten.

Markus Prajczner spricht sich gegen die Errichtung eines Trails aus, gibt jedoch zu bedenken, dass auch seitens der Marktgemeinde Rum nach sinnvollen Lösungen gesucht werden muss.

Sabine Hölbling gibt zu bedenken, dass der Wald für alle da ist, aber nicht für alles.

Christian Lechner wendet zusätzlich ein, dass die Mountainbiker den Forstweg zum bergauf fahren nutzen müssten. Dies würde zu einer noch stärkeren Frequentierung führen.

**Beschluss: Die Errichtung eines Singletrails wird mit 3:16 (Stimmen für die Errichtung: Bernhard Kirchebner, Helene Bürkle, Marco Casotti) Gegenstimmen abgelehnt.**

## 8. Namhaftmachung nach Ableben von Franz Spielvogel

Jugend und Kultur: Jürgen Mayer als Mitglied

Sport: Susanne Handl als Ersatz

Verkehr: Hans Stauder als Mitglied

Zusätzlich ist Herr Karl Stauder von seiner Funktion als Mitglied des Verkehrsausschusses zurück getreten. Jürgen Mayer soll diesen Platz übernehmen (Anlage A).

**Die Namhaftmachung wurde zur Kenntnis genommen.**

## 9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

### Anfrage Schutzweg Siemensstraße

Jürgen Mayer erklärt, dass der Bereich vor dem DAN Küchenstudio vor allem beim Halten der Buslinien zu einer großen Gefahr für Kinder werden kann. Diese Situation sollte vom Verkehrsausschuss geprüft und entschärft werden.

Diese Anfrage wird dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamts zugeführt. Dieser wird sich mit Jürgen Mayer in Verbindung setzen.

### Anfrage Liste „Grüne für Rum“ - Rumer Vorhaben im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020

Am 1. Juli 2020 ist das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 in Kraft getreten. Durch Zweckzuschüsse sollen damit kommunale Investitionsprogramme in den Gemeinden im Sinne der Regionalität unterstützt werden. Für unsere Marktgemeinde Rum stehen nach den Schlüsseln Volkszahl und abgestufter Bevölkerungsschlüssel EUR 970.184,38, davon EUR 29.105,53 für die Sommerbetreuung 2020 von Kindern, zur Verfügung:

- Für welche Projekte wird unsere Marktgemeinde voraussichtlich ein Zweckzuschuss beantragen?

- Wie hoch ist der jeweils angestrebte Zweckzuschuss und welchen Anteil von den Gesamtkosten wird er zirka betragen?

AL Dr. Kandler erklärt, dass er dazu erst in der Gemeinderatssitzung, in welcher das Budget behandelt wird, Auskunft geben kann.

### **Antrag Liste „Grüne für Rum“ - Umsetzung Radverkehrskonzept**

Das Radverkehrskonzept für die Planungsregion Hall und Umgebung liegt seit Jänner 2019 vor. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum soll, wie bereits in anderen Gemeinden des Planungsverbandes geschehen, das Radverkehrskonzept beschließen und die Umsetzung zügig in Angriff nehmen.

Bei Zuweisung an einen Ausschuss bzw. den Gemeindevorstand wird die Beziehung der beiden Antragsteller zu den Beratungen beantragt (lt. TGO §48, Abs.4).

### **Begründung:**

Hall und Absam haben im Gemeinderat die Umsetzung des Radverkehrskonzepts bereits 2019 beschlossen und treiben die Umsetzung auf ihrem Gemeindegebiet voran. In Rum geschieht diesbezüglich leider nichts. Es wurde zwar bzgl. der Anbindung Aurain West eine Infoveranstaltung am 29.04.2019 abgehalten, bei der die Weiterarbeit in einer kleineren Projektgruppe beschlossen wurde. Seit mehr als einem Jahr ist aber keinerlei weitere Initiative und Aktivität feststellbar.

Während die notwendigen Abklärungen bzgl. der Anbindung Richtung Thaur und Innsbruck als schwierig erscheinen, sind viele Teile des Radverkehrskonzepts auf Rumer Gebiet (Thaurer Weg, Bahnhofstraße, Holunderweg, ...) leicht umsetzbar und sollten rasch angegangen werden. Dazu ist aber als erster Schritt ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats zum Radverkehrskonzept notwendig, den wir mit diesem Antrag einfordern. In weiterer Folge können derzeit Mittel aus dem KIG 2020 und auch vom Land Tirol zur kostengünstigen Umsetzung der Maßnahmen lukriert werden.

Vbgm. Romed Giner erklärt, dass der Planungsverband Hall an einer gemeinsamen Lösung arbeitet. Ab Thaur ist die Errichtung eines Radweges schwierig, da es sich um unzählige Grundbesitzer handelt. Ziel wäre den Radweg über die Römerstraße zum Bahnhof zu führen (Z-Verfahren). Insgesamt wird weiterhin an einer durchgehenden Strecke bis Innsbruck gearbeitet.

Josef Lamparter weist daraufhin, dass die Verhandlungen in Rum und Thaur oft gescheitert sind, da die Haftungsfrage nicht gelöst werden kann.

Vbgm. Romed Giner schlägt vor, alle Beteiligten bei der nächsten Infrastrukturausschusssitzung einzuladen.

### **Allfälliges**

#### **Bauernladen – KIKa Neubau**

Frau Helene Bürkle regt an, dass die Gemeinde einen der beiden noch nicht vergebenen Shops im KiKa-Neubau für einen Bauernladen anzumieten sollte.

AL Dr. Kandler wird die Umsetzbarkeit dieser Anregung prüfen.

### **Die Sitzung endet um 18:45 Uhr.**

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister: